

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 2

Kiel, den 8. März

1938

Inhalt: 8. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg (S. 13). - 9. Anordnung betreffend die älteren Kirchensteuerordnungen (S. 13). - 10. Anordnung über die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 14). - 11. Kundgebung des Landeskirchenausschusses betr. Bund für Deutsche Kirche (S. 15). - 12. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit (S. 15) - 13. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 16). - 14. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora (S. 16). - 15. Bildbänder für die kirchliche Gemeindearbeit (S. 16). - 16. Empfehlenswerte Schriften (S. 17). - Personalien.

Nr. 8. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg.

Kiel, den 7. März 1938.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Schnelsen errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 626 (Dez. II).

Dr. Kinder.

Nr. 9. Anordnung betreffend die älteren Kirchensteuerordnungen.

Kiel, den 8. März 1938.

In Kirchengemeinden mit älteren Kirchensteuerordnungen ist mit Wirkung vom 1. April 1938 bis auf weiteres die Kirchensteuer außer Hebung zu setzen, die von nichtevangelischen Volksgenossen zu entrichten ist.

Ausgegeben Kiel, den 9. März 1938.

Dies gilt nicht für die dinglich verpflichteten Besitzer der „adligen Güter“ in Lokalstatutsgemeinden und für die Patrone, die als Grundbesitzer zu den Kirchenlasten beitragen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung werden den Kirchengemeinden gleichzeitig durch Rundverfügung zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1147 (Dez. IV).

Dr. Rinder.

Nr. 10. Anordnung über die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 7. März 1938.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Herrn Preussischen Finanzministers folgendes an:

§ 1.

Ziffer III Absatz 1 Satz 1 und 2 zu Abschnitt A der Ausführungsbestimmungen zum Beschluß der Kirchenregierung vom 9. November 1932 bzw. vom 15. März 1933, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 156 ff., 1933 Seite 56, wird aufgehoben.

§ 2.

Eine Auszahlung der auf Grund des Beschlusses der Kirchenregierung vom 9. November 1932 bzw. 15. März 1933 von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins einbehaltenen Beträge findet nur statt:

- a) beim Tode eines Empfangsberechtigten an dem auf den Todestag folgenden Monatsersten,
- b) beim Ausscheiden eines Geistlichen aus dem öffentlichen Dienst ohne Versorgung an dem Monatsersten, der auf den Tag des Ausscheidens folgt.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1937 in Kraft.

§ 4.

Die Finanzabteilung erläßt die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

Die Finanzabteilung

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt.

Zur Ausführung der vorstehenden Anordnung bestimmen wir, daß auch beim Ausscheiden eines Geistlichen ohne Versorgung die Auszahlung der einbehaltenen Beträge nicht erfolgen darf, wenn der Geistliche in den Dienst der Deutschen Evangelischen Kirche, in den Dienst einer anderen Landeskirche oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, oder überhaupt in einen anderen öffentlichen Dienst (bei der Verwaltung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts) übertritt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Nr. B. 700 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Nr. 11. Rundgebung des Landeskirchenausschusses betr. Bund für Deutsche Kirche.

Kiel, den 6. März 1938.

Unter dem 20. April 1936 hat der derzeitige Landeskirchenausschuß an die Geistlichen unserer Landeskirche eine Rundgebung gerichtet, die sich gegen den Bund für Deutsche Kirche wendet (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1936, S. 32). Gegen diese Rundgebung hat der Bund für Deutsche Kirche in der Öffentlichkeit, bei den kirchlichen Dienststellen und bei dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten Einspruch erhoben; insbesondere ist von den Vertretern des Bundes für Deutsche Kirche betont worden, daß es weder nach kirchenrechtlichen noch überhaupt nach evangelischen Grundsätzen zu rechtfertigen sei, wenn seinen Mitgliedern das Heimrecht in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche aberkannt werden sollte. Auf eine erneute Eingabe des Bundes für Deutsche Kirche hat der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten zu dieser Frage Stellung genommen durch den nachstehenden Erlaß, den wir hiermit den Geistlichen zur Kenntnis bringen:

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

I 20 682/38

Auf das Schreiben vom 2. Februar 1938
— A 251 (Dez. I) — betreffend Bund für
Deutsche Kirche.

Berlin W 8, den 23. Februar 1938.
Leipziger Straße 3

Von Staats wegen sind Folgerungen bezüglich der Kirchenmitgliedschaft aus der Rundgebung des vormaligen Landeskirchenausschusses vom 20. April 1936, betreffend den Bund für Deutsche Kirche, nie gezogen worden. Auch kirchenrechtlich können durch eine solche Verlautbarung den Gliedern der Landeskirche ihre Rechte als Gemeindeglieder nicht genommen oder beeinträchtigt werden.

In Vertretung:
gez. Dr. M u h s.

An den Herrn Präsidenten des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts in Kiel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 706/38.

Dr. R i n d e r.

Nr. 12. Kirchentollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit.

Kiel, den 8. März 1938.

Den Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Sammlung ersuchen wir die Geistlichen, sie nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Propsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist von Sonntag Palmarum (10. April 1938) ab gerechnet unter Angabe der Zweck-

bestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1333 (Dez. Ia).

Dr. Rinder.

Nr. 13. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 8. März 1938.

Hiermit bringen wir den Geistlichen in Erinnerung, daß am Ostersonntag — 17. April 1938 — oder falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bezw. am nächsten kollektenfreien Sonntage in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abfindung von der Kanzel zu empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist zwischen den beiden Anstalten zu teilen und von den Präpsten (Landesuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg Nr. 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1334 (Dez. Ia).

Dr. Rinder.

Nr. 14. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 8. März 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in Übereinstimmung mit dem Kollektenplan der Deutschen Evangelischen Kirche am Sonntag Quasimodogeniti — 24. April 1938 — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland abzuhalten ist. Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1335 (Dez. Ia).

Dr. Rinder.

Nr. 15. Bildbänder für die kirchliche Gemeindegemeinschaft.

Die Film-Vertriebsgemeinschaft Berlin W 35, Potsdamer Straße 74, gibt in Verbindung mit dem Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik eine Reihe von Bildbändern heraus, die als

Mittel zur Gestaltung liturgischer Feierstunden durch die evangelische Gemeinde eingesetzt werden sollen. Die Bildbänder erscheinen unter dem Titel „Singet dem Herrn“. Sie sind nach Aufbau und Bildgaben für den gottesdienstlichen Raum passend gestaltet. Besonders sei hingewiesen auf die Bildbänder „Kreuz und Dornenkrone“, eine liturgische Andacht zur Passionszeit über die sieben Worte am Kreuz, und „Der Herr ist auferstanden“, eine liturgische Osterandacht (Preis 4,— RM bzw. 5,— RM). Außerdem ist die Film-Vertriebsgemeinschaft bereit, den Kirchengemeinden die Bildbänder unverbindlich zur Ansicht zuzusenden.

Nr. 16. Empfehlenswerte Schriften.

„Norddeutsche Grabmal Kunst“, herausgegeben von Diedrich Steilen, 64 Seiten Text und 112 ganzseitige Abbildungen. Preis: karton. 6,— RM, in Leinen 7,50 RM. Verlag Arthur Geist, Bremen.

Personalien.

- Berufen:** am 10. Februar 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Boy Bendixen in Jevensstedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevensstedt.
- Eingeführt:** am 23. Januar 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Werner Gieseking in Wewelsfleth als Pastor der Kirchengemeinde Wewelsfleth;
am 27. Februar 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Heinz Gökel in Bargum als Pastor der Kirchengemeinde Bargum.
- Ausgeschieden:** der bisher für den Dienst in der Marineseelsorge beurlaubte Pastor Reinhard Nagel infolge Ernennung zum etatsmäßigen Marinepfarrer in Wilhelmshaven;
Pastor Martin Asmus in Neufkirchen bei Malente infolge endgültiger Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche in Gütin.
- Gestorben:** am 15. Februar 1938 Pastor i. R. Ernst Wilhelm in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 3. Juni 1917 bis zu seiner zum 1. Mai 1927 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Leezen.

